

## **V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und der § 6 Abs. 2 Satz 1 Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 25.01.2024 folgende V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung erlassen:

### **Artikel I**

#### **§ 1**

1) § 1 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden erhoben

1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an eine zentrale Schmutzwasserreinigungsanlage angeschlossen sind,
2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Kleinkläranlagen abgeholt wird,
3. als Benutzungsgebühr C für Schmutzwasser, das als häusliches Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben abgeholt wird und
4. als Benutzungsgebühr D für sonstiges Schmutzwasser, insbesondere gemäß § 12 Abs. (12) Satz 2 Abwassersatzung, das aus abflusslosen Sammelgruben abgeholt oder aus anderen Quellen auf der Zentralkläranlage angeliefert wird.

#### **§ 2**

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr der Benutzungsgebühren A – C wird nach Einheiten berechnet.

#### **§ 3**

In § 2 Satz 3 wird die Formulierung „Benutzungsgebühr E“ ersetzt durch die Formulierung „Benutzungsgebühr D“.

#### **§ 4**

In § 3 Abs. (1) Satz 1 wird die Formulierung „A, B, C, D und E“ ersetzt durch die Formulierung „A, B, C und D“.

#### **§ 5**

Die in § 3 Abs. (2) Satz 2 und § 3 Abs. (3) Satz 3 jeweils enthaltene Formulierung „aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und sonstigen Eigengewinnungsanlagen“ wird jeweils ersetzt durch die Formulierung:

aus Brunnen, Anlagen für Betriebswasser im Sinne von § 2 Abs. (4) Abwassersatzung und sonstigen Eigengewinnungsanlagen

### **§ 6**

§ 3 Abs. (4) wird um folgenden fünften Satz ergänzt:

Auf den Kostenerstattungsanspruch findet § 11 Abs. (3) entsprechende Anwendung.

### **§ 7**

§ 4 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter zugeführtes Schmutzwasser bei

- der Benutzungsgebühr A 2,05 €,
- der Benutzungsgebühr B 0,80 € und
- der Benutzungsgebühr C 0,80 €.

Die Zusatzgebühr bei der Benutzungsgebühr D beträgt je angefangenen Kubikmeter an Schmutzwasser, das aus einer Sammelgrube entnommen oder ansonsten auf der Zentralkläranlage angeliefert wird, 16,40 €.

### **§ 8**

In § 5 Abs. (1) Satz 1 wird die Formulierung „A, B, C und D“ ersetzt durch die Formulierung „A, B und C“.

### **§ 9**

§ 7 wird um einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, als Korrespondenzanschrift eine inländische ladungsfähige Anschrift anzugeben.

## **Artikel II**

Diese V. Nachtragssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 22.04.2022

(Siegel)

Zweckverband Karkbrook  
Die Verbandsvorsteherin

gez. U. Sablowski